
Vorstoss-Nr: 042-2011
Vorstossart: **Motion**

Eingereicht am: 31.01.2011

Eingereicht von: Desarzens-Wunderlin (Boll, FDP) (Sprecher/ -in)
Zumstein (Bützberg, FDP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit: Ja 31.03.2011

Datum Beantwortung: 18.05.2011
RRB-Nr: 871/2011
Direktion: GEF

Kontrolliertes Notrecht

Aus der Medienmitteilung vom 14. Dezember 2010 geht hervor, dass der Regierungsrat im Hinblick auf die Einführung der neuen Spitalfinanzierung gemäss KVG ab 1. Januar 2012 per Verordnung die dringlichsten Massnahmen regeln will, da er dem Grossen Rat die Revision des Spitalversorgungsgesetzes nicht zeitgerecht zur Beratung und Beschlussfassung vorlegen kann. Als Zieltermin für die Inkraftsetzung des revidierten Spitalversorgungsgesetzes sieht der Regierungsrat erst den 1. Januar 2014 vor. Er kündigt in der Medienmitteilung eine erste dringliche Verordnung per Ende März 2011 und eine zweite dringliche Verordnung auf den 1. Januar 2012 an. Leider ist es auf Grund der im KVG gesetzten Fristen nicht möglich, dass eine Kommission des Grossen Rates zur ersten dringlichen Verordnung Stellung nehmen kann.

Wir bitten aber den Regierungsrat, deren Inhalt in der Antwort zur Motion darzulegen.

1. Die zweite dringliche Verordnung soll der vorberatenden Besonderen Kommission des Grossen Rates zum Bericht ‚Versorgungsplanung 2011-2014 gemäss Spitalversorgungsgesetz‘ zur Genehmigung vorgelegt werden.
2. Der vorberatenden Besonderen Kommission zum Bericht ‚Versorgungsplanung 2011-2014 gemäss Spitalversorgungsgesetz‘ wird der aktualisierte Bericht mit den neusten Zahlen 2009 und den angepassten Strategien und Massnahmen zur Verfügung gestellt.

Begründung:

In der Antwort des Regierungsrates zur Motion 183/2009 BDP (Haldimann, Burgdorf), «Gleich lange Spiesse für alle Spitäler ab 2012», führte er auf, dass der Grosse Rat „voraussichtlich 2010 diese Revision beraten“ wird. Gemäss der Rollenden Vorlageplanung, Stand 22. Dezember 2010, beabsichtigt er aber, erst 2013 dem Grossen Rat die Revision des Spitalversorgungsgesetzes zur Beratung vorzulegen. Es ist daher wichtig, dass eine Spezialkommission zumindest zur zweiten dringlichen Verordnung Stellung nehmen kann. Die Umsetzung der KVG-Teilrevision vom 21. Dezember 2007 kann nicht allein über dringliche Verordnungen bis 2014 erfolgen, ohne dass der Grosse Rat die Stossrichtung unterstützt. Über den Bericht zur Versorgungsplanung 2011-2014 muss der Grosse Rat mit



Planungserklärungen die Möglichkeit haben, auf die zweite dringliche Verordnung einzuwirken.

Punkt 2 der Motion wird erforderlich, damit die vorberatende Besondere Kommission ebenfalls den gleichen Wissensstand wie der Regierungsrat hat. Die Konsultationsfassung des Berichts ‚Versorgungsplanung 2011-2014 gemäss Spitalversorgungsgesetz‘ basiert auf den Zahlen von 2007. Auf Seite 38-39 erwähnt der Regierungsrat, dass er ab Winter 2011 die neusten Zahlen in den Bericht einarbeiten will. Eine Aktualisierung ist dringend, da der Grosse Rat gemäss derzeitiger Rollender Vorlageplanung im November 2011 zum Bericht Stellung nehmen kann, d. h. einerseits am Ende des ersten Jahres seiner Gültigkeit und andererseits weil das den zu beschliessenden Massnahmen hinterlegte Datenmaterial bereits 4-jährig ist.

Es wird Dringlichkeit verlangt.

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages, und die Entscheidungsverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

1. Zur Anpassung kantonalen Rechts an die KVG-Revision (Spitalfinanzierung)

Der Regierungsrat hat im Dezember 2010 beschlossen, das kantonale Recht paketweise an die KVG-Revision anzupassen.

- **1. Paket:** Am 23. März 2011 beschloss der Regierungsrat die Einführungsverordnung 1 zur Änderung vom 21. Dezember 2007 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (EV1 KVG; = **1. dringliche Verordnung**). Sie wurde in der Bernischen Amtlichen Gesetzessammlung unter BAG 11-35 und in der Bernischen Systematischen Gesetzessammlung unter BSG 842.111.2 veröffentlicht. Sie trat am 30. März 2011 in Kraft. Auf die Wiedergabe von deren Inhalt kann deshalb an dieser Stelle verzichtet werden.
- **2. Paket:** Die im Entwurf vorliegende Einführungsverordnung zur Änderung vom 21. Dezember 2007 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (EV KVG) stellt die **2. dringliche Verordnung** dar. Sie integriert die Elemente der EV1 KVG, so dass diese aufgehoben werden kann. Der Entwurf der EV KVG befindet sich zwischen Mitte Mai und Mitte Juni in Konsultation. Begrüsst werden insbesondere die politischen Parteien, die Obergerichtskommission und die Verbände und Leistungserbringer im Spitalversorgungsbereich. Der Regierungsrat wird die EV KVG voraussichtlich auf 1. Januar 2012 in Kraft setzen.
- **3. Paket:** Das Dringlichkeitsrecht wird ins ordentliche Recht, das heisst ins Spitalversorgungsgesetz überführt. Vorgesehen ist, dass das revidierte Spitalversorgungsgesetz am 1. Januar 2014 in Kraft tritt.

Das Anliegen der Motionärinnen, den Grossen Rat möglichst früh in die Erarbeitung des Einführungsrechts zur KVG-Revision einzubeziehen, ist legitim. Würde man der Motion entsprechend eine besondere Kommission einsetzen, ergäbe sich folgendes Szenario:

- **Grundsätzliche Aspekte:** Der Einbezug des Grossen Rates ist im Rahmen des Dringlichkeitsrechts nicht vorgesehen. Deshalb kann eine grossräthliche Kommission auch keine Verordnungen des Regierungsrates genehmigen. Aufgrund der ausserordentlichen Umstände wäre es jedoch durchaus möglich, dass eine grossräthliche Kommissi-

on durch die Gesundheits- und Fürsorgedirektion über den Entwurf zur EV KVG informiert würde und die Kommission Stellung nehmen könnte.

- **Ablauf:** Der Terminplan für die EV KVG sieht für die Phase nach der Konsultation wie folgt aus:
 - 17. August 2011: Beginn Mitberichtsverfahren
 - 14. September 2011: Auswertung der Mitberichte, Überarbeiten der Vorlage
 - 26. Oktober 2011: Verabschiedung durch den Regierungsrat
 - 1. Januar 2012: Inkrafttreten

Mit dem Einbezug einer besonderen grossrätlichen Kommission würde sich der Terminplan wie folgt verändern:

- Septembersession 2011: Voraussichtliche Bestellung der vorberatenden Kommission für den Bericht „Versorgungsplanung 2011–2014 gemäss Spitalversorgungsgesetz“
- Oktober 2011: Stellungnahme der Kommission zum Entwurf EV KVG
- November 2011 bis ?: Überarbeitung des Entwurfs durch die Gesundheits- und Fürsorgedirektion (Zeitdauer ist abhängig vom Überarbeitungsbedarf)
- Danach: Erneutes Mitberichtsverfahren (Dauer: 3 Wochen)
- Danach: Überarbeitung des Entwurfs durch die Gesundheits- und Fürsorgedirektion
- Danach: Verabschiedung durch den Regierungsrat
- Danach: Je nach Zeitpunkt der Verabschiedung: Evtl. ausserordentliche Publikation, evtl. rückwirkende Inkraftsetzung, evtl. spätere Inkraftsetzung

Der ursprüngliche Zeitplan könnte nicht eingehalten werden, und das Risiko ist sehr gross, dass die EV KVG nicht auf 1. Januar 2012 in Kraft treten kann.

- **Konsequenzen des verspäteten Inkrafttretens der EV KVG:**
 - Die Leistungserbringer im Spitalversorgungsbereich sind darauf angewiesen, dass sie frühzeitig wissen, welche rechtlichen Rahmenbedingungen für sie gelten. Sie sind bereits mit dem engen Fahrplan des Dringlichkeitsrechts einer gewissen Rechtsunsicherheit ausgesetzt. Eine Verschiebung des Zeitpunktes für das Inkrafttreten würde diese Rechtsunsicherheit in unzumutbarer Weise verstärken.
 - Die einheitlichen Finanzierungsregeln des KVG gelten ab 1. Januar 2012, ohne dass im Kanton Bern einheitliche Spielregeln für die Leistungserbringer gelten würden. Insbesondere würden nicht von Anbeginn an gleich lange Spiesse für alle Listenspitäler gelten.
 - Der Gesundheits- und Fürsorgedirektion würde die Datenbasis für ihre Steuerungsfunktion partiell fehlen. Insbesondere ein Vergleich der Listenspitäler würde erschwert.

Aus all diesen Gründen gelangt der Regierungsrat zum Schluss, dass ein verspätetes Inkrafttreten der EV KVG aufgrund der Einsetzung einer besonderen Kommission des Grossen Rates nicht verantwortbar ist.

Das berechtigte Anliegen der Motionärinnen wurde jedoch auf andere Weise erfüllt: Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion führte trotz engem Zeitrahmen eine relativ breite Konsultation durch. Begrüsst wurden insbesondere die politischen Parteien und die Oberaufsichtskommission. Die Oberaufsichtskommission konnte im Rahmen der Konsultation auf ähnliche Weise Stellung nehmen wie dies eine besondere Kommission im Rahmen der Beratung über die Versorgungsplanung tun würde.

Der Grosse Rat wird bei der Überführung des Dringlichkeitsrechts in das Spitalversorgungsgesetz all seine Mitwirkungs- und Entscheidungsrechte zur Verfügung haben.

2. Zur Versorgungsplanung 2011-2014

Wie auf den Seiten 38 bis 39 der Konsultationsfassung der Versorgungsplanung 2011–2014 festgehalten, ist die Gesundheits- und Fürsorgedirektion daran, die Daten zu aktualisieren. Der vorberatenden Kommission des Grossen Rates wird die Versorgungsplanung 2011–2014 mit den aktuellsten Daten vorgelegt.

Antrag:

Zu 1.: Annahme als Postulat und Abschreibung

Zu 2.: Annahme und Abschreibung

An den Grossen Rat